

3. Der Gegenverkehr wird genau so wie der Fahrbahnwechsel durch Baken in 450 m, 300 m und 150 m Abstand von der Gegenverkehrsstrecke gekennzeichnet, nur daß die 3. Bakenreihe statt eines Fahrtrichtungspfeiles zwei in entgegengesetzter Richtung weisende Pfeile als Zeichen des Gegenverkehrs trägt. Selbstverständlich trägt diese Bakenreihe auch noch das Schild „Langsam fahren“. Diese Gegenverkehrsstrecke wird am Anfang und am Ende durch die oben beschriebenen Verkehrszeichen, die den Gegenverkehr anzeigen, gekennzeichnet. Beim Übergang auf die ursprüngliche Fahrbahn, und zwar 50 m hinter dem Fahrbahnwechsel und 50 m nach Durchfahren der Gegenverkehrsstrecke, wird je ein Verkehrszeichen, Bild 25 der Straßenverkehrsordnung „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“, aufgestellt.
4. Um es dem Fahrer zu ermöglichen, selbst bei dichtem Nebel den Fahrbahnwechsel zu passieren, ohne sich und andere Fahrzeuge zu gefährden, werden zusätzliche Markierungen auf der Fahrbahn selbst vorgenommen. Damit die Markierung, die in gelber Farbe auszuführen ist, den gewünschten Zweck erfüllt, wird sie auf der Mitte der Fahrspur angebracht. Der Fahrer muß diese Markierung als Fahrspur einhalten. Die Markierung (Strich von 0,50 m Länge und 0,15 m Breite in einem Abstand von je 1 m) beginnt auf der Fahrbahn, die gesperrt ist, 500 m vor dem Fahrbahnwechsel mit einem Pfeil. Sie weist bei 450 m vor dem Fahrbahnwechsel drei Schrägstriche auf, bei 300 m zwei Schrägstriche und bei 150 m einen Schrägstrich. Bei beginnendem Fahrbahnwechsel und bei der Einfahrt auf die andere Fahrbahn ist je ein Pfeil aufgetragen, desgleichen an der Stelle, wo das Fahrzeug wieder auf die alte Fahrbahn übergeleitet wird. Ein weiterer Pfeil ist da aufzutragen, wo das Fahrzeug wieder die ursprüngliche Fahrbahn erreicht. Die Markierung wird dann noch etwa 50 m weitergeführt. Auf der anderen Fahrbahn wird die Markierung ebenfalls auf der Mitte der Fahrspur ausgeführt. Sie beginnt 500 m vor und endet 50 m nach Ende der Strecke mit Gegenverkehr. Um bei der Überholungsspur auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam zu machen und die Fahrzeuge auf die Fahrspur zu leiten, werden auf jener drei Schrägstriche, zwei Schrägstriche und ein Schrägstrich in je 100 m Abstand, gemäß Anlage 8, angebracht.

III. Verkehrsregelung bei gesperrten Autobahnen

1. Die Sperrung darf erst nach öffentlicher Bekanntgabe vorgenommen werden und muß auf die in der öffentlichen Bekanntmachung genannte Sperrfrist beschränkt bleiben. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Sperrungen und Umleitungen hat rechtzeitig, klar und lückenlos zu erfolgen. Die vollständige Sperrung von Auto-

bahnen kann nur zwischen zwei Anschlußstellen erfolgen. Deshalb müssen zunächst die Einfahrten der Autobahnen durch rot- und weißgestreifte Sperrschranken abgeriegelt werden, mit denen das Verbotsschild (weißes Schild mit rotem Rand) zu verbinden ist. Die Sperrschranken sind mit roten Rückstrahlern zu versehen und die Verbotsschilder nachts und bei Nebel zu beleuchten.

2. Auf der Zubringerstraße in der Nähe der Einfahrt ist an einer Stelle, an der der durchgehende Verkehr durch haltende Kraftfahrzeuge nicht gestört wird, eine Tafel mit den Angaben über die gesperrten Strecken und die Umleitungswege gemäß Anlage 9 aufzustellen. Auf der Tafel ist die gesperrte Strecke und die Länge des Umleitungsweges in Kilometern zu bezeichnen. Die gesperrte Strecke ist in rot, die übrige Skizze schwarz auf weißem Grund darzustellen. 150 m bis 200 m vor der Tafel ist auf diese durch Aufstellung eines allgemeinen Warnzeichens, dem ein rotumrandetes rechteckiges weißes Schild angehängt wird, mit der Aufschrift „Umleitung auf der Autobahn“ hinzuweisen. An den Kreuzungen der in Betracht kommenden Straßenzüge müssen zusätzlich derartige Tafeln aufgestellt werden.
3. Die Autobahn selbst wird folgendermaßen gesperrt: 400 m vor der Ausfahrt steht das allgemeine Gefahrenzeichen mit angehängtem rotumrandetem weißem Schild mit schwarzer Aufschrift

„400 m
Umleitung“,

200 m vor der Ausfahrt steht das Gebotszeichen „40 km“ mit weißem Schild „Umleitung“. Kurz hinter der Ausfahrt auf der durchgehenden Strecke stehen eine rot-weiß gestrichene und mit roten Rückstrahlern versehene Sperrschranke mit seitlich angebrachten roten Flaggen und in ihrer Mitte dahinter das Gebotszeichen mit Richtungspfeil. Hinter der Sperrschranke muß ein Sandwall aufgeschüttet sein, rechts neben der Ausfahrt muß eine Umleitungstafel, gemäß Anlage 9, stehen.

C.

Betriebs- und Verkehrseinrichtungen

I. Markierungen auf der Fahrbahn

1. Markierung der Fahrbahnmitte

Die Fahrbahnen erhalten entlang ihrer Mittellinie einen Strich von 15 cm Breite in mattglänzender gelber Farbe. Bei Pflasterdecken ist aus andersfarbigen Steinen eine Trennung der Fahrbahn zu schaffen. Die Markierung in Fahrbahnmitte wird nur auf der durchgehenden Strecke und in den Eckverbindungen der Abzweigstellen und Kreuzungsstellen, nicht aber auf den Rampen der Anschlußstellen durchgeführt.